



ORTSGEMEINDE
HÖVELS

Infos aus der Gemeinde

VII. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung



Wisserland
www.wissen.eu

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Hövels hat am 19.03.2026 eine VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Ortsgemeinde Hövels beschlossen. Die Satzung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie hat folgenden Wortlaut:

VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Der Ortsgemeinderat Hövels beschloss aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 162 – BS 2020-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98 – BS 2020-1-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379), folgende

VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Entschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 EUR gewährt.“

§ 2

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 EUR.“

§ 3

Die VII. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hövels, 16.04.2026
Ortsgemeinde Hövels
Wolfgang Klein
Ortsbürgermeister

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung folgendes für die Rechtmäßigkeit von Satzungen gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wissen, 16.04.2026

Verbandsgemeindeverwaltung Wissen

Berno Neuhoff

Bürgermeister